



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1/2017

31. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

Vierte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 5. Januar 2017 2

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulVO) vom 12. Januar 2017 5

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTA VO) vom 17. Januar 2017 9

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ vom 19. Dezember 2016 11

Inhaltsverzeichnis des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes Jahrgang 2016

Vierte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz

Vom 5. Januar 2017

- Auf Grund
- des § 391 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61),
 - des § 46a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), der durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist,
 - des § 55a Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist,
 - des § 347 Absatz 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), der durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) geändert worden ist,
 - des § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 99 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, unter Berücksichtigung des Artikels 99 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
 - des § 1 Satz 3 und § 7 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelsachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelsachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105), die jeweils durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399) geändert worden sind,
 - des § 22c Absatz 2 und § 93 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), von denen § 22c Absatz 2 durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374) neu gefasst worden ist, unter Berücksichtigung des Artikels 20 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), und von denen § 93 Absatz 2 durch Artikel 17 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) neu gefasst worden ist,
 - des § 7 Absatz 3, § 81 Absatz 4 Satz 1, 2, 4 und 5, § 126 Absatz 1 Satz 3, § 131 Absatz 2 Satz 2 sowie § 148 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), von denen § 7 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719), § 81 Absatz 4 Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) und § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 durch Artikel 12 Nummer 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, § 126 Absatz 1 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung des Artikels 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719), und von denen § 131 Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) geändert worden ist,
 - des § 134 Satz 2 und § 141 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), von denen § 134 Satz 2 zuletzt durch und § 141 Satz 2 durch Artikel 153 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 63 Satz 3 Halbsatz 2, § 76a Absatz 2 Satz 1 bis 3 und §§ 93 und 101 Satz 2 in Verbindung mit § 96 Absatz 3 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), von denen § 63 Satz 3 Halbsatz 2 durch Artikel 2 Nummer 19 Buchstabe c des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) geändert, § 76a Absatz 2 Satz 1 bis 3 durch Artikel 2 Nummer 27 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) eingefügt, § 93 durch Artikel 2 Nummer 35 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) neu gefasst und § 96 Absatz 3 und § 101 Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) eingefügt worden sind,
 - des § 20 Absatz 3 auch in Verbindung mit § 25a Satz 2 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), von denen § 20 Absatz 3 durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) geändert worden ist, unter Berücksichtigung des Artikels 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), und von denen § 25a Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, oder § 9 Absatz 3 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036),
 - des § 38 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), dessen Absatz 4 durch Artikel 9 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist,
 - des § 1 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416),
 - des § 1069 Absatz 4 und § 1074 Absatz 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), § 1069 Absatz 4 unter Berücksichtigung des Artikels 1 Nummer 11 Buchstabe b des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122),
 - des § 99 Absatz 7 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), der durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist,

- des § 14 Absatz 4 des Erbbaurechtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 4 Absatz 7 Nummer 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) geändert worden ist, verordnet die Staatsregierung:

Artikel 1

Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz

Die Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 391 Abs. 2 Satz 1 AO“ durch die Wörter „§ 391 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 der Abgabenordnung“ und die Angabe „§ 410 Abs. 1 Nr. 2 AO“ wird durch die Wörter „§ 410 Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 werden die Wörter „Ermächtigung nach“ durch die Wörter „Ermächtigungen nach § 46a Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie“ ersetzt.
 - d) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 55a Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 55a Absatz 1 Satz 1 und 2“ und die Angabe „BGB“ wird jeweils durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
 - e) In Nummer 16 werden die Wörter „§ 347 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2“ durch die Wörter „§ 347 Absatz 4 Satz 3 bis 5 und Absatz 5 Satz 2“ ersetzt und die Wörter „(FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. II S. 178) geändert worden ist“ werden gestrichen.
 - f) In Nummer 18 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - g) In Nummer 19 werden die Wörter „§ 1 Satz 1 und § 7 Satz 1 und 2“ ersetzt und die Wörter „(HaagÜbkAG) vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399) geändert worden ist“ werden gestrichen.
 - h) In Nummer 21 wird die Angabe „§ 22c Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 22c Absatz 1 Satz 1 und 3“, die Angabe „§ 93 Abs. 1 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 93 Absatz 1“ und die Angabe „GVG“ wird durch die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 2 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
 - i) In Nummer 23 werden die Wörter „§ 81 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 126 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5, § 126 Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt, nach der Angabe „§ 127 Abs. 1,“ werden die Wörter „§ 131 Absatz 2 Satz 1,“ eingefügt und die Wörter „§ 148 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1“ werden durch die Wörter „§ 148 Absatz 2 Satz 1 bis 4 Halbsatz 1“ ersetzt.
 - j) In Nummer 24 werden die Wörter „§ 74 Abs. 1 Satz 3, § 93 Satz 1, § 96 Abs. 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 GBV“ durch die Wörter „§ 63 Satz 3 Halbsatz 1, § 74 Absatz 1 Satz 3, § 76a Absatz 2 Satz 1 und 2, § 93 Satz 1 und 3 sowie § 101 Satz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 3 der Grundbuchverordnung“ ersetzt.
 - k) In Nummer 36 werden nach der Angabe „§ 20 Abs. 2“ die Wörter „auch in Verbindung mit § 25a Satz 2 des Rechtspflegergesetzes oder § 9 Absatz 3 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes“ eingefügt und die Angabe „RPfIG“ wird durch die Wörter „des Rechtspflegergesetzes“ ersetzt.
 - l) In Nummer 37 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4“ ersetzt.
 - m) In Nummer 48 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ZahlVGJG“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden“ ersetzt.
 - n) In Nummer 49 werden die Wörter „§ 1069 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 1074 Abs. 2 und 3 Satz 1 und“ durch die Wörter „§ 1069 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, § 1074 Absatz 2 und 3 sowie“ ersetzt.
 - o) In Nummer 53 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - p) Die folgenden Nummern 54 und 55 werden angefügt:
54. die Ermächtigung nach § 99 Absatz 7 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes;
55. die Ermächtigung nach § 14 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Erbbaurechtsgesetzes.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 5. Januar 2017

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulVO)

Vom 12. Januar 2017

Auf Grund des § 20 Nummer 1, 2, 5, 6 und 17 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Genehmigungsverfahren für Ersatzschulen
- § 3 Inhalt und Wirkung der Genehmigung
- § 4 Anzeigepflicht gemäß § 7 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft
- § 5 Anerkennungsverfahren für Ersatzschulen und Inhalt der Anerkennung
- § 6 Anzeigeverfahren für Ergänzungsschulen
- § 7 Anerkennungsverfahren für Ergänzungsschulen und Inhalt der Anerkennung
- § 8 Führungszeugnis
- § 9 Aufbewahrungspflichten und -fristen
- § 10 Verwaltungsverfahren
- § 11 Übergangsregelung
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen mit Ausnahme der Fachschulen in den Berufen der Land-, Forst- und Hauswirtschaft sowie des Garten- und Landschaftsbaus.

§ 2 Genehmigungsverfahren für Ersatzschulen

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 4 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft ist bei der Schulaufsichtsbehörde bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres zu stellen, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Schulbetrieb aufgenommen werden soll. Die Genehmigung kann nur für den Beginn eines Schuljahres beantragt werden. Ein Antrag, der nach dem 1. Dezember eingeht, gilt für den Beginn des übernächsten Schuljahres gestellt. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Dazu zählen insbesondere

1. Berufsfachschulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, soweit für sie bundesrechtliche Sonderregelungen zum Unterrichtsbeginn bestehen, und
2. Vorbereitungsklassen.

(2) Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Schulträgers
 - a) bei natürlichen Personen Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift,

- b) bei Personengesellschaften Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift der vertretungsberechtigten Personen sowie
 - c) bei juristischen Personen Name, Rechtsform, Sitz und vertretungsberechtigte Personen mit Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift,
2. Bezeichnung der Schule und der Schulart sowie gegebenenfalls des Bildungsganges und des Förderschultyps,
3. Anschrift des Schulstandortes,
4.
 - a) die pädagogische Konzeption der Schule mit Angaben über die Inhalte, die Methoden sowie die Organisation von Unterricht und Erziehung,
 - b) bei einer Grundschule zusätzlich eine Begründung für ein besonderes pädagogisches Interesse an dieser Grundschule, wenn die Schule nicht als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll,
5. Benennung der Schulleitung und der Lehrkräfte unter Angabe von Namen, Vornamen und Geburtstag, der Qualifikation und des geplanten Einsatzes,
6. Angaben zu den Formen der Mitwirkung der Schüler,
7. Angaben zur gesundheitlichen Betreuung der Schüler,
8. Angaben zur Anzahl, Größe und Ausstattung der Unterrichtsräume und anderer zur Nutzung vorgesehener Räumlichkeiten sowie zur Größe und Beschaffenheit der Außenanlagen und
9. Angaben zur Finanzierung des Schulbetriebes und, soweit ein Schulgeld erhoben wird, Angaben zu dessen Höhe sowie zur Schulgeldbefreiung und Schulgeldermäßigung.

(3) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1.
 - a) bei natürlichen Personen als Schulträger deren tabellarischer Lebenslauf,
 - b) bei Personengesellschaften oder juristischen Personen als Schulträger deren Satzung oder Gesellschaftsvertrag, gegebenenfalls ein Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister und tabellarische Lebensläufe der vertretungsberechtigten Personen,
 - c) bei Stiftungen als Schulträger abweichend von Buchstabe b deren Satzung, ein Nachweis über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit sowie tabellarische Lebensläufe der vertretungsberechtigten Personen sowie
 - d) bei Kirchen oder Religionsgesellschaften als Schulträger abweichend von Buchstabe b der Nachweis über die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts,
2. für die Schulleitung und die Lehrkräfte Nachweise über die Ausbildung, die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen und den beruflichen Werdegang im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie,
3. die mit der Schulleitung und den Lehrkräften vorgesehenen Arbeits- und Honorarverträge sowie die entsprechenden Verträge unverzüglich nach Vertragsschluss im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie,

4. Erklärungen und Unterlagen zum Umfang der Verwendung der für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Lehrpläne und zu anderen curricularen Vorgaben, insbesondere für die Umsetzung einer besonderen pädagogischen Konzeption, für zusätzlichen Unterricht bei einer Schwerpunktbildung oder für den Unterricht in Fächern, die nicht in der für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Stundentafel enthalten sind,
5. ein Nachweis über die Nutzungsrechte an den Unterrichtsräumen und anderen zur Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten,
6. die Abnahmeprotokolle der zuständigen Behörden für die Bau-, Gesundheits-, Arbeitsschutz- und Brandschutzabnahme der Räumlichkeiten gemäß Nummer 5 sowie
7. die Erklärung des Schulträgers, dass die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Gesundheitsfürsorge für die Schüler gewährleistet wird.

(4) Soll eine Grundschule als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden und ist der Schulträger keine Religionsgesellschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist dem Antrag ein Nachweis beizufügen, dass die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Schule besuchen sollen, ein gemeinsames Bekenntnis oder eine gemeinsame Weltanschauung haben. Der Nachweis kann auch dadurch geführt werden, dass eine solche Religionsgesellschaft bestätigt, dass die Schule eine Bekenntnisschule ist.

§ 3

Inhalt und Wirkung der Genehmigung

(1) Im Genehmigungsbescheid sind die Schulart, der Bildungsgang und der Förderschultyp sowie bei berufsbildenden Schulen die Fachrichtung oder der Beruf auszuweisen, auf die oder den sich die Genehmigung bezieht.

(2) Die Genehmigung einer Ersatzschule für den Bildungsgang einer Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe gilt zugleich als Anerkennung im Sinne des Bundesrechts dieses Bildungsganges. Dies gilt nicht, wenn die Schulaufsichtsbehörde auf Grund von Bundesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 4

Anzeigepflicht gemäß § 7 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

(1) Bei der Aufnahme einer Tätigkeit von Lehrkräften sind die Angaben nach § 2 Absatz 2 Nummer 5 zu machen und die Unterlagen nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 beizufügen, soweit die Angaben und Unterlagen der zuständigen Stelle der Schulaufsichtsbehörde nicht bereits im Verfahren nach § 2 oder § 5 vorgelegt wurden. Die Anzeige soll vier Wochen vor der Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

(2) Die Anzeige der Beendigung der Tätigkeit einer Lehrkraft erfolgt unverzüglich.

§ 5

Anerkennungsverfahren für Ersatzschulen und Inhalt der Anerkennung

(1) Ersatzschulen können frühestens nach drei Jahren ununterbrochenen Betriebes anerkannt werden. Abweichend davon können berufsbildende Ersatzschulen mit ein- oder

zweijährigen Bildungsgängen, für die eine Abschlussprüfung für Schulfremde vorgesehen ist, anerkannt werden, wenn ein Schülerjahrgang die berufsbildende Ersatzschule durchlaufen hat und mindestens 80 Prozent der zur Prüfung zugelassenen Schüler dieses Jahrganges die Abschlussprüfung für Schulfremde bestanden haben.

(2) Der Antrag auf Anerkennung nach § 8 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft ist bei der Schulaufsichtsbehörde bis zum 30. September des Kalenderjahres zu stellen, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Anerkennung erfolgen soll. Die Anerkennung kann nur für den Beginn eines Schuljahres beantragt werden. Ein Antrag, der nach dem 30. September eingeht, gilt für den Beginn des übernächsten Schuljahres gestellt.

(3) Der Antrag muss die Angaben gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 enthalten.

(4) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. eine Darstellung der Schülerzahlentwicklung, gegliedert nach Schülerjahrgängen,
2. ein Nachweis über die Umsetzung der Stundentafeln der jeweiligen Schulart und des jeweiligen Bildungsganges, bei berufsbildenden Schulen einschließlich der Umsetzung der Praktikumsvorgaben,
3. eine Übersicht über die beim Schulträger angestellten oder als Honorarkräfte tätigen Lehrkräfte, die Angabe des Unterrichtseinsatzes der Lehrkraft gemäß Stundentafel sowie Anzahl, Umfang und Inhalt der von den Lehrkräften absolvierten Fortbildungen,
4. die mit der Schulleitung und den Lehrkräften abgeschlossenen Arbeits- und Honorarverträge im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie,
5. eine Darstellung über die Entwicklung der sächlichen Ausstattung, einschließlich der Unterrichtsmittel,
6. eine Selbstevaluation zum Stand der Entwicklung der pädagogischen Konzeption, soweit der Genehmigung Abweichungen von den Regelungen einer entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft oder eine besondere pädagogische Konzeption zu Grunde lagen, und
7. die Erklärung des Schulträgers, dass ihm bekannt ist, dass für die Anerkennung der Ersatzschule die für die Schulart und den Bildungsgang der entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft geltenden Regelungen über die Aufnahme und Versetzung von Schülern, die Prüfungen sowie die Zeugniserteilung einschließlich des Erwerbs der Abschlüsse einzuhalten sind.

(5) § 3 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 6

Anzeigeverfahren für Ergänzungsschulen

(1) Die Anzeige einer Ergänzungsschule ist bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen und muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Angaben gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1, Nummer 3, 5 und 8,
2. Angaben über die Ausbildungsdauer und
3. bei berufsbildenden Ergänzungsschulen Angaben über den beabsichtigten Schulabschluss.

(2) Der Anzeige sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1, Nummer 2, 5 und 6,

2. der Lehrplan und
3. ein Nachweis über Art und Umfang der Vertretungsbe-
rechtigung der für den Schulträger Handelnden, sofern
der Schulträger eine juristische Person des Privatrechts
oder eine dieser gleichgestellten ausländischen Organisa-
tion ist.

(3) Zeugnisse, Bescheinigungen und Dokumente, die von Anzeigepflichtigen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingereicht werden, sind anzuerkennen, wenn sie eine gleichwertige Funktion haben oder aus ihnen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist.

§ 7

Anerkennungsverfahren für Ergänzungsschulen und Inhalt der Anerkennung

(1) Der Antrag auf Anerkennung einer Ergänzungsschule kann frühestens nach fünf Jahren ununterbrochenen Betriebes gestellt werden.

(2) Der Antrag muss die Angaben gemäß § 6 Absatz 1 enthalten.

(3) Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 2 und ein Finanzierungsplan für die nächsten drei Schuljahre beizufügen.

(4) Ein sonstiges staatliches Interesse gemäß § 11 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft ist nur gegeben, wenn an der Schule der schulische Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss erreicht werden kann und mindestens der Unterricht im Fach Deutsch in deutscher Sprache erteilt wird.

(5) § 3 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 8

Führungszeugnis

(1) Für folgende Personen ist durch den Schulträger ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Original vorzulegen:

1. den Schulträger oder soweit der Schulträger keine natürliche Person ist, die den Schulträger vertretenden natürlichen Personen,
2. die Schulleitung und
3. jede Lehrkraft.

Abweichend von Satz 1 ist ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 1 bis 4 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, wenn an der Schule oder im räumlichen Zusammenhang mit der Schule nur volljährige Schüler unterrichtet werden dürfen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 ist das Führungszeugnis unverzüglich nach Beginn der Tätigkeit vorzulegen. Die schriftliche Aufforderung nach § 30a Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes erteilt die Schulaufsichtsbehörde auf Anfrage des Schulträgers.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist das Führungszeugnis rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen. Die schriftliche Aufforderung nach § 30a Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes erteilt der Schulträger.

§ 9

Aufbewahrungspflichten und -fristen

(1) Der Schulträger ist verpflichtet, die folgenden Unterlagen und Dateien für die angegebene Dauer aufzubewahren:

1. Prüfungsunterlagen
 - a) Abschlussprüfungen für den qualifizierenden Hauptschulabschluss 10 Jahre
 - b) Abschlussprüfungen für den Realschulabschluss 10 Jahre
 - c) Abiturprüfungen 10 Jahre
 - d) Abschlussprüfungen an berufsbildenden Schulen 10 Jahre
2. Schülerangelegenheiten
 - a) Schülerkartei und Zeugnisse 20 Jahre
 - b) Kopien von Abschluss- und Abgangszeugnissen sowie Urkunden über die staatliche Anerkennung 50 Jahre
 - c) Klassenbücher 10 Jahre

(2) Wird der Betrieb der Schule beendet, stellt der Schulträger eine Archivierung der Unterlagen nach Absatz 1 bis zum Ablauf der dort genannten Fristen sicher.

§ 10

Verwaltungsverfahren

Das Anzeigeverfahren gemäß § 6 und das Anerkennungsverfahren gemäß § 7 können auch über einen einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 86) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 71a Absatz 1 und §§ 71b bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Genehmigungs- und Anerkennungsanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Schulaufsichtsbehörde eingegangen sind, findet die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft vom 19. September 2007 (SächsGVBl. S. 414), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 685) geändert worden ist, weiterhin Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft vom 19. September 2007 (SächsGVBl. S. 414), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 685) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 12. Januar 2017

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO) Vom 17. Januar 2017

Auf Grund des § 2 des Sächsischen Ganztagsangebotsgesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 733) unter Berücksichtigung des Artikels 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) verordnet das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

§ 1

Zweckbestimmung

Für allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten können nach Maßgabe dieser Verordnung auf Antrag pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen zur Förderung dieser Angebote gewährt werden.

§ 2

Mindestanforderungen

Ganztagsangebote sind unterrichtsergänzende Maßnahmen, insbesondere Arbeitsgemeinschaften und zusätzliche Förderangebote. Eine Schule mit Ganztagsangeboten ist eine Schule, an der

1. an mindestens drei Tagen in der Woche ein Angebot bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,
2. ein Mittagessen bereitgestellt wird und
3. Ganztagsangebote unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

§ 3

Ganztagsangebote an Grundschulen

(1) Die für Ganztagsangebote an Grundschulen zur Verfügung gestellten Mittel gemäß dieser Verordnung sind für die Unterbreitung von unterrichtsergänzenden leistungsdifferenzierten Lernangeboten einzusetzen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen

1. zur individuellen Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten,
2. zur Stärkung von übergreifenden Kompetenzen,
3. zur Prävention von Schwierigkeiten im Lernen oder im Verhalten und
4. zur Unterstützung bei sozialen Problemlagen.

(2) Die Förderung von Ganztagsangeboten an Grundschulen setzt eine von der Schule und dem zuständigen Träger des Hortes unterschriebene Kooperationsvereinbarung voraus, die konkrete Aussagen zu den Aufgaben und deren Inhalten zur Zusammenarbeit der Beteiligten im Zuweisungszeitraum trifft sowie langfristige Ziele der Zusammenarbeit benennt.

§ 4

Empfehlungen zu Ganztagsangeboten

Zur Unterstützung der Anbieter von Ganztagsangeboten gibt die oberste Schulaufsichtsbehörde zur Qualitätssicherung und -entwicklung Fachempfehlungen und Qualitätsrahmen der ganztägigen Bildung heraus.

§ 5

Berechnung der Zuweisung

(1) Die Zuweisung setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

1. dem Sockelbetrag,
2. der Schülerpauschale,
3. der Zusatzpauschale für Oberschulen und allgemeinbildende Förderschulen sowie
4. der Schulklubpauschale für Oberschulen, allgemeinbildende Förderschulen und Gymnasien mit Schulklubs.

(2) Der Sockelbetrag wird für jede allgemeinbildende Schule mit Ganztagsangeboten gewährt. Er beträgt für allgemeinbildende Förderschulen 4 000 Euro, für Oberschulen 2 000 bis 4 000 Euro und für alle anderen Schulen 2 000 Euro je Schuljahr.

(3) Die Schülerpauschale wird für jeden Schüler mit Ausnahme der Schüler der Sekundarstufe II einer allgemeinbildenden Schule mit Ganztagsangeboten gewährt und wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Verteilungsmasse} \times 0,8}{\text{Gesamtschülerzahl}}$$

(4) Die Zusatzpauschale wird neben der Schülerpauschale für jeden Schüler einer Oberschule oder allgemeinbildenden Förderschule mit Ganztagsangeboten gewährt und wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Verteilungsmasse} \times 0,2}{\text{Gesamtschülerzahl an Oberschulen und allgemeinbildenden Förderschulen}}$$

(5) Die Schulklubpauschale beträgt bis zu 6 000 Euro je Schuljahr.

(6) Verteilungsmasse sind die für die Förderung von Ganztagsangeboten verfügbaren Haushaltsmittel abzüglich der für den Sockelbetrag, für die Schulklubpauschale und für Verwaltungskosten des Freistaates Sachsen verwendeten Mittel. Verwaltungskosten sind Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse aus Projektmitteln, Reisekostenvergütungen und sächliche Verwaltungsausgaben. Gesamtschülerzahl ist die Zahl der Schüler mit Ausnahme der Schüler der Sekundarstufe II allgemeinbildender Schulen, die die Mindestanforderungen nach den §§ 2 und 3 Absatz 2 erfüllen und deren Schulträger oder Schulförderverein einen Antrag nach § 6 Absatz 2 Satz 2 stellt

sowie die Versicherung nach § 6 Absatz 3 abgibt. Für die Berechnung nach den Absätzen 3 und 4 wird die amtliche Schulstatistik des dem Zuweisungszeitraum jeweils vorangegangenen Schuljahres zugrunde gelegt.

§ 6

Zuweisungsverfahren

(1) Zuweisungen werden für die Dauer eines Schuljahres bewilligt.

(2) Antragsberechtigt sind Schulträger und Schulfördervereine. Der Antrag ist schriftlich bis zum 28. Februar eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr bei der Sächsischen Aufbaubank zu stellen.

(3) Der Antragsteller hat schriftlich zu versichern, dass der Durchführung des Ganztagsangebots ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt, dem die Schulkonferenz zugestimmt hat. Bei Grundschulen hat er nachzuweisen, dass eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Hort vorliegt, die konkrete Aussagen zu den Aufgaben und deren Inhalten sowie zur Zusammenarbeit der Beteiligten im Zuweisungszeitraum trifft und langfristig Ziele der Zusammenarbeit benennt. Die Kooperationsvereinbarung ist als Anlage einzureichen oder der Antrag enthält den Link zum Einsehen im Internet. Bei Schulen, die über einen Schulklub verfügen, ist die Erklärung des Antragstellers erforderlich, dass eine finanzielle Beteiligung mindestens in Höhe der gewährten Schulklubpauschale erfolgt.

(4) Die Sächsische Aufbaubank setzt die Zuweisung für jede Schule durch Bescheid fest.

§ 7

Auszahlung und Verwendung

(1) Die Zuweisung wird in zwei Raten ausgezahlt, wobei am 1. September eines jeden Jahres der auf die Monate August bis Dezember entfallende Teilbetrag und am 1. Februar eines jeden Jahres der auf die Monate Januar bis Juli entfallende Teilbetrag zu zahlen ist.

(2) Der Zuweisungsempfänger hat für jede Schule mit Ganztagsangeboten, für die er Zuweisungen nach dieser Verordnung erhält, mindestens ein gesondertes Sachkonto einzurichten.

(3) Die Sächsische Aufbaubank soll die Auszahlung zurückbehalten, solange der Zuweisungsempfänger einen Verwendungsnachweis für vorangegangene Auszahlungen nicht ordnungsgemäß erbracht hat.

(4) Die für die einzelne Schule festgesetzte Zuweisung ist an dieser Schule zweckentsprechend zu verwenden. Eine Mittelübertragung zwischen mehreren Schulen ist unzulässig.

§ 8

Verwendungsnachweis

(1) Der Zuweisungsbescheid wird mit der Nebenbestimmung erlassen, dass der Zuweisungsempfänger

1. bis zum 30. September des auf die Bekanntgabe des Zuweisungsbescheides folgenden Jahres gegenüber der Sächsischen Aufbaubank die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung und der Eigenmittel für die Schulklubpauschale einschließlich der Nutzung für jede Schule gesondert nachweist, indem er dies schriftlich unter Beifügung eines Auszugs jedes Sachkontos versichert, und
2. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Bestandskraft des Zuweisungsbescheides sämtliche die Verwendung der Zuweisung einschließlich der Nutzungen betreffenden Unterlagen und Dateien aufbewahrt.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Nummer 1 kann auf Antrag aus wichtigem Grund um bis zu drei Monate verlängert werden.

§ 9

Formulare

Sofern die Sächsische Aufbaubank Formulare für den Antrag oder den Verwendungsnachweis vorgibt, sind diese zu verwenden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Für das Schuljahr 2016/2017 ist die Verwendung der Zuweisung abweichend von § 8 Absatz 1 Nummer 1 gegenüber der Sächsischen Bildungsagentur nachzuweisen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Ganztagsangebotsverordnung vom 19. Mai 2015 (SächsGVBl. S. 376) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

Dresden, den 17. Januar 2017

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“

Vom 19. Dezember 2016

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, §§ 26 und 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 13 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde/Stadt: Haselbachtal
Gemarkung: Häslich
Landkreis: Bautzen
werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,581 Hektar. Es umfasst nach dem Stand vom 19. Dezember 2016 auf dem Gebiet der Gemeinde Haselbachtal, Gemarkung Häslich, Landkreis Bautzen die Flurstücke 401/3, 401/4 sowie teilweise das Flurstück 404/4.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 26. Juli 2016 im Maßstab 1 : 1 000 und einer Übersichtskarte vom 25. Juli 2016 im Maßstab 1 : 10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 19. Dezember 2016

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen
Landkreis Bautzen
Macherstraße 55
01917 Kamenz

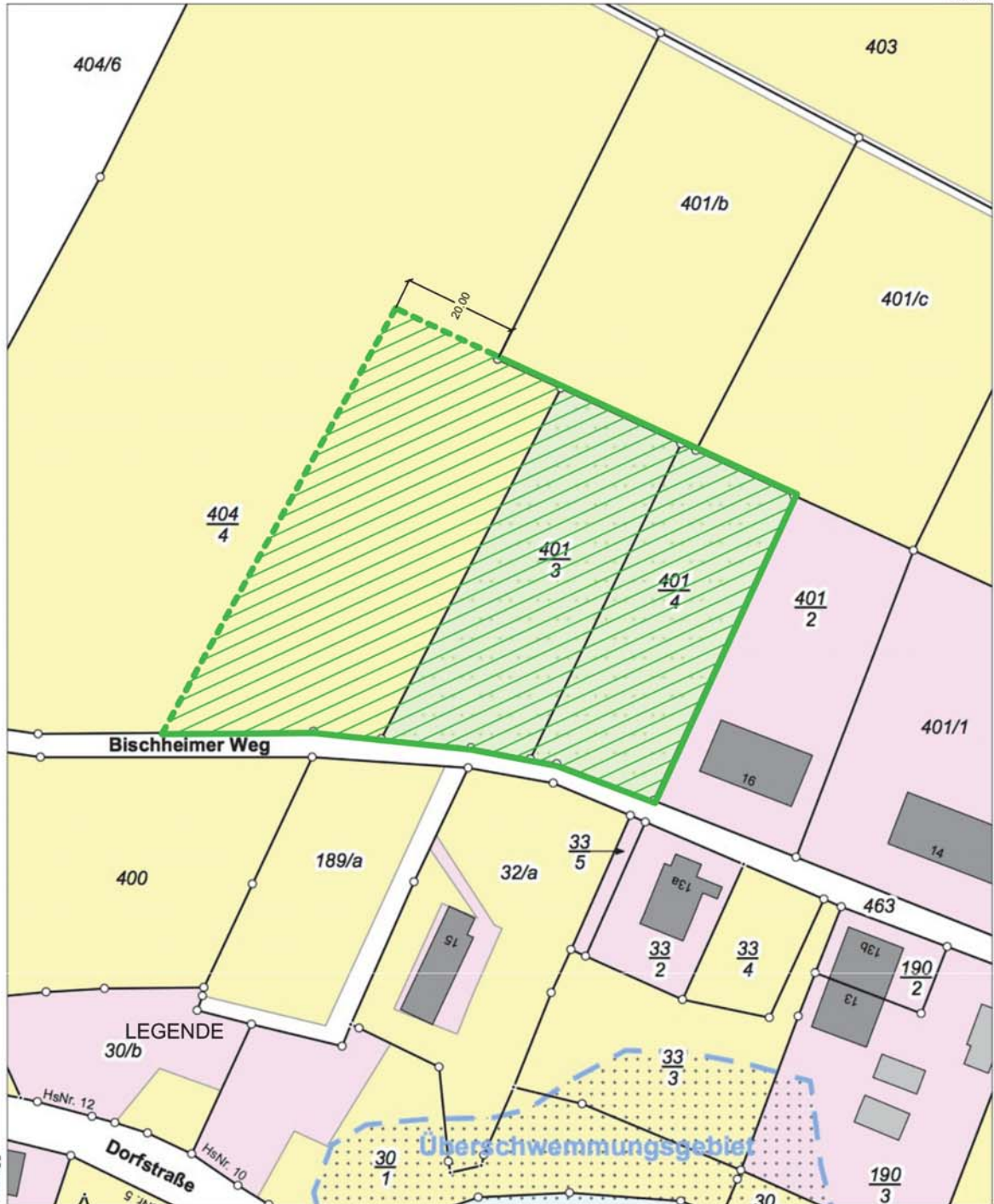
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 26.07.2016

Flurstück: 401/3
Gemarkung: Häslich (5204)

Gemeinde: Haselbachtal
Kreis: Landkreis Bautzen



5677596

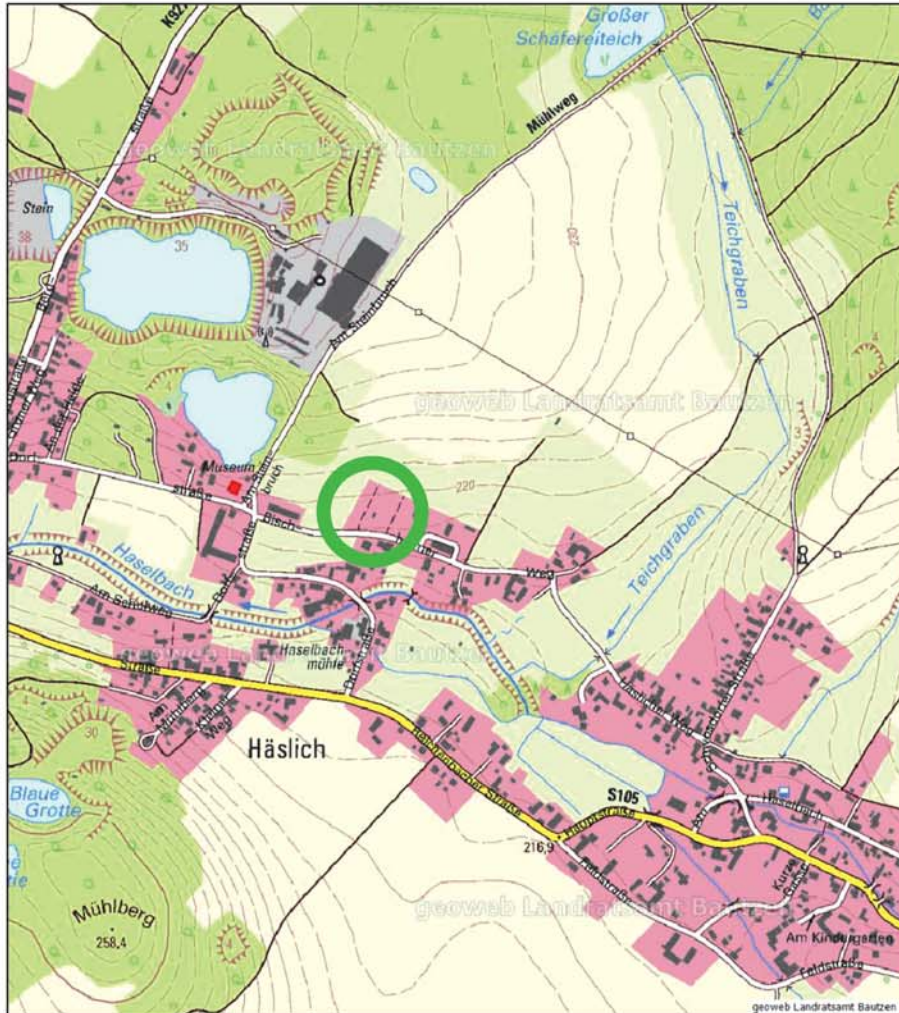
Maßstab 1:1000 Meter

Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 13 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes.
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.
Gefertigt durch: Landkreis Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz



LAGE DER AUSGLIEDERUNGSFLÄCHE

Themen: Topographische Karte, Kreisgrenze



© Landkreis Bautzen
WMS DTK (P) (Adv-WMS-1.0, Produkt) © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2015
© GeoBasis-DE / BKG 2015

LEGENDE



LAGE DER AUSGLIEDERUNGSFLÄCHE

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

25. Januar 2017

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,82 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 4,90 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.